

Antrag der GLG-Fraktion vom 10.09.2014	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	Ortschaftsrat Grötzingen 24.09.2014 10 9 öffentlich
Fristen von Offenlagen: Termin des Versands von Unterlagen		

Die Unterlagen für die Offenlage vom 10. und 11. September 2014 sind den Ortschaftsräten erst am Nachmittag des 9. September 2014 zugestellt worden. Einen Zustellungstermin einen halben Tag vor Offenlage halten wir für viel zu knapp bemessen.

Deshalb beantragen wir, mit der Bitte um Behandlung in der nächsten öffentlichen Sitzung:

Bezüglich des Verfahrens der Offenlage sorgt die Ortsverwaltung dafür, dass den Ortschaftsräten zukünftig die Unterlagen für die Offenlage immer mindestens 7 Tage vor dem Zeitpunkt der Offenlage (erster Termin im Rathaus) zugestellt werden.

Vielen Dank, Birgit Hauswirth-Metzger
 Fraktionsvorsitzende Grüne Liste Grötzingen

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

In der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Grötzingen ist unter § 29 "Offenlegung" folgendes ausgeführt:

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Ortschaftsräte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt, dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

Somit ist bisher keine Frist für die Offenlegung in der Geschäftsordnung enthalten. Üblicherweise handhabt die Ortsverwaltung das Verfahren so, dass die Unterlagen mindestens zwei bis drei Arbeitstage zzgl. ggf. Wochenende vor der Offenlage zugestellt werden. Bedingt durch die derzeitige Urlaubsvertretung wurde diese übliche Frist bei der letzten Offenlage nicht eingehalten.

Zu beachten ist, dass es sich ohnehin nur um "Gegenstände einfacher Art" handelt, welche eine längere Vorbereitungs- oder Beratungszeit nicht erfordern. Im Übrigen war die oben genannte Handhabung gelegentlich für die Einhaltung von Fristen sinnvoll.